Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-negative-einkuenfte-des-organtraegers-oder-der-organgesellschaft.html

09.03.2017

Unternehmensteuer

BFH: Negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft

Aktuell: Mit Schreiben vom 14.01.2022 hat das BMF das BFH-Urteil vom 12.10.2016, I R 92/12, für über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht allgemein anwendbar erklärt. Entgegen der Ansicht des BFH legt das BMF fest, dass bei der Anwendung von § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG jeweils isoliert auf die Einkünfte des Organträgers und auf die Einkünfte der einzelnen Organgesellschaften abzustellen ist.

Für die Anwendung der Vorschrift des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG zur Verlustabzugsbeschränkung sind die konsolidierten Einkünfte des Organträgers nach der Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft maßgeblich.

Hinweis
Nach der Vorschrift des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG bleiben negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.

Für die Anwendung dieser Vorschrift vertritt der BFH nun im Rahmen seines Urteils vom 12.10.2016 die Auffassung, dass die konsolidierten Einkünfte des Organträgers nach der Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft maßgeblich seien. Dies ist in der Literatur umstritten. Zur Begründung führt der BFH an, dass der Gesetzgeber die Verlustabzugsbeschränkung des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG aufgrund der Zuordnung zur Vorschrift des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG in den Zusammenhang der Einkommenszurechnung als Rechtsfolge der Organschaft gestellt hat. Zudem sollte nach der Gesetzesbegründung die durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20.12.2001 eingeführte Vorgängerfassung, die ausschließlich auf negatives Einkommen des Organträgers abgestellt hatte, auf Organgesellschaften ausgedehnt werden.

Nach Ansicht des BFH sei die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft gerade Rechtsfolge des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG, so dass kein (negatives) Einkommen bei dieser verbleibe und sich eine Verlustabzugsbeschränkung somit bereits auf deren Einkünfte beziehen müsse, damit die Regelung des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG nicht für die Organgesellschaften leerlaufe. Stelle der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund nunmehr nicht auf das Einkommen des Organträgers ab, sondern beziehe den Begriff der Einkünfte alternativ ("oder") auf Organträger und Organgesellschaft, könne daraus nicht auf eine isolierte Betrachtung der eigenen Einkünfte des Organträgers geschlossen werden.

Zugleich würden durch die Verwendung des Einkünftebegriffs als Saldogröße einzelne, bei dem Organträger angefallene Betriebsausgaben nicht vom Abzug ausgeschlossen, sofern auf Ebene des Organträgers insgesamt positive Einkünfte vorliegen.

Betroffene Norm
§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG

Vorinstanz
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.07.2012, 9 K 3955/09 F, siehe Deloitte Tax-News

Fundstellen
BMF, Schreiben vom 14.01.2022, IV C 2 -S 2770/20/10001 :001

BFH, Urteil vom 12.10.2016, I R 92/12

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.